

(amtlicher) Leitsatz

Die Auslegung, wonach ein Kraftfahrzeugführer auch dann den Tatbestand der unerlaubten Nutzung eines Mobiltelefons gemäß §§ 23 Abs. 1a Satz 1, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO erfüllt, wenn er während der Handynutzung bei ausgeschaltetem Motor vor einer Rotlicht anzeigenden Lichtzeichenanlage steht, stellt eine mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbare Ausdehnung der Bußgeldbewehrung zu Lasten des Betroffenen dar.

Wortlaut von § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO

„Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.“

Sachverhalt (verkürzt)

Der betroffene Autofahrer hielt mit seinem Fahrzeug vor einer roten Ampel als zweites oder drittes Fahrzeug auf der rechten von insgesamt drei Fahrspuren. Er machte seinen Motor aus und telefonierte anschließend mit seinem Mobiltelefon.

Anmerkungen

I. Der betroffene Autofahrer war in der Vorinstanz wegen „fahrlässiger Benutzung eines Mobiltelefons“ schuldig gesprochen, was damit begründet wurde, dass er an einer (sehr) verkehrsreichen Kreuzung stand und jederzeit mit dem Umschalten der Ampel habe rechnen müsse. Diese Verkehrssituation habe die ungeteilte Aufmerksamkeit des Kraftfahrzeugführers erfordert, so dass entgegen § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO hier der Schutzbereich des § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO verletzt sei.

II. Die Entscheidung stellt klar, dass den Tendenzen in der Rechtsprechung, den Tatbestand der oben wiedergegebenen Vorschrift ins uferlose auszudehnen, Einhalt geboten werden muss. Das Gericht sah vorliegend einen Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Bestimmtheitsgebot als gegeben an. Die Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

III. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass vor allem mit den Mobiltelefonen (weniger mit Autotelefonen) mehr möglich ist, also bloße Kommunikation. Sie dienen mittlerweile als Organizer, zum Spielen, Fotografieren oder schlicht als Zeitanzeige (Uhr). Die Frage, wo im Einzelfall der Tatbestand der (bußgeldbeswerten) Benutzung verwirklicht wird und wo nicht, lässt sich gelegentlich nur schwer beantworten (z.B. einfaches Weglegen).

Ich biete meinen Mandanten zu diesem Thema eine ausführliche Mandanten-Info an.

Hinweis

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.